

angeschlagen am: 20.11.2015

abgenommen am: 10.12.2015

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung von Lauterach durch Beschluss vom 17. November 2015 über den Monatsbezug des Bürgermeisters und die Entschädigung der Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane

Auf Grund der §§ 9 und 10 des Bezügegesetzes 1998, LGBl.Nr. 3/1998 idGF., in Verbindung mit § 50 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985 idGF., wird verordnet:

Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsbezogenen Form zu verwenden.

§ 1

Monatsbezug des Bürgermeisters

- (1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 76,332 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs 1 lit g des Bezügegesetzes 1998. Er erhöht sich alle zwei Jahre, beginnend mit 01.01.2016, um 2,5% des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs 1 lit g des Bezügegesetzes, wobei die Bestimmungen der Verordnung der Landesregierung über die Monatsbezüge der Bürgermeister zu berücksichtigen sind.
- (2) Der Bezug nach Abs 1 gebührt 14mal jährlich, der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.
- (3) Der Bürgermeister hat Anspruch auf Reisegebühren nach den für Gemeindebedienstete geltenden Vorschriften.

§ 2

Entschädigung des Vizebürgermeisters

- (1) Der Vizebürgermeister hat Anspruch auf eine monatliche Entschädigung. Diese beträgt 17,727 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs 1 lit g des Bezügegesetzes 1998.
- (2) Die Entschädigung gebührt 14mal jährlich, der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 3

Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes

- (1) Ein Mitglied des Gemeindevorstandes – ausgenommen der Bürgermeister und der Vizebürgermeister – hat Anspruch auf eine monatliche Entschädigung. Sie beträgt 8,864 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs 1 lit g des Bezügegesetzes 1998.
- (2) Die Entschädigung gelangt 14mal jährlich zur Auszahlung, der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 4
Entschädigung der Mitglieder sonstiger Organe

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ausschusses, der Berufungskommission und der Abgabekommission sowie deren Ersatzmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen als stimmberechtigtes Mitglied ein Sitzungsgeld.
- (2) Das Sitzungsgeld je Sitzung beträgt für den Vorsitzenden € 200,- und für die übrigen Mitglieder € 40,-.
- (3) Dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister sowie den Mitgliedern des Gemeindevorstandes gebührt kein Sitzungsgeld.

§ 5
Anpassung der Bezüge und Entschädigungen

- (1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters und die Entschädigungen des Vizebürgermeisters, der Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Mitglieder sonstiger Organe verändern sich jährlich zum 01. Jänner entsprechend dem Anpassungsfaktor, den der Präsident des Rechnungshofes gemäß § 3 Abs 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre veröffentlicht.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 17. November 2003 außer Kraft.

Lauterach, am 19.11.2015

Der Bürgermeister

Elmar Rhomberg

